

	Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie von Projekten eingetragener, gemeinnütziger Vereine auf dem Gebiet des Sports (Sportförderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit und Projekte von gemeinnützigen Vereinen) vom 02.10.2025	Stand: 17.09.2025
	Richtlinie	Version: 1.0

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat aufgrund der gelten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 02.10.2025 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
2.1 Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen.....	2
2.2 Förderung von sportlichen Veranstaltungen	2
2.3 Förderung in besonderen Fällen	3
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	3
6. Verfahren	3
6.1 Antragsverfahren	3
6.2 Bewilligungsverfahren.....	4
7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	4
8. Verwendungsnachweisverfahren	4
9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
10. Inkrafttreten	5

Änderungshistorie (Optional)

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung der Förderrichtlinie		BV-SVV-2025/0147	02.10.2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe dieser Richtlinie beruht die Förderung auf:

- der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 35 (Sport)
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,
- den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Sportförderung
- und den Leitlinien der Sportentwicklung in der Stadt Strausberg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt ansässigen, zum Zeitpunkt der Beantragung als gemeinnützig anerkannten Vereinen im Bereich des Sports, um die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung zu sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadtverwaltung Strausberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt ansässigen Vereinen im Bereich des Sports, um die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung zu sichern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen

Vereine, deren Mitglieder einen Anteil an Kindern und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 50 % der Gesamtmitgliedszahlen aufweisen, werden im besonderen Maße gefördert und erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Kinder- und Jugendarbeit. Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Bestandserhebung an einen übergeordneten Verband bzw. eine Eigenerklärung über den Mitgliederbestand beizufügen.

Die Förderhöhe beträgt 8,00 € im Jahr pro gefördertes Kind/Jugendlicher (Pro-Kopf-Finanzierung).

2.2 Förderung von sportlichen Veranstaltungen

Vereine werden bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in der Stadt Strausberg gefördert. Bezuschusst werden Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der sportlichen Veranstaltung in Verbindung stehen.

Dazu gehören bei sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Stadt Strausberg:

- Mietkosten, Leihgebühren und Beförderungskosten für Geräte und Anlagen, sowie Mitglieder zu Wettbewerben/Meisterschaften
- Kosten für medizinische Notfallbetreuung
- Helferkosten bis max. 1,50 € pro Stunde

Dazu gehören bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Stadt Strausberg:

- Mietkosten, Leihgebühren und Beförderungskosten für eigene Geräte und Anlagen sowie Mitglieder
- Außerhalb von Berlin/Brandenburg findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung

Ausgenommen von der Förderung sind Verpflegungskosten, Ausstattung der Teilnehmer mit Kleidung und sonstige Ausstattung, Kosten für Porto, Telefon, Versicherung sowie Beförderung anderer als von vereinszugehörigen Mitgliedern und vereinseigenen Geräten.

Bei allen anderen sportlichen Veranstaltungen beträgt die Förderhöhe max. 500,00 €. Der Verein ist verpflichtet einen prozentualen Eigenanteil von 20 % der Fördermaßnahme nachzuweisen.

Eine Aufteilung der Veranstaltung zur Maximierung der Fördermittel im Rahmen dieser Richtlinie ist unzulässig.

2.3 Förderung in besonderen Fällen

Vereine werden jeweils bis max. 4.500,00 € gefördert, wenn sie:

- Veranstaltungen im Bereich des Sports durchführen welche seit mindestens 10 Jahren etabliert sind und/oder
- an Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen und/oder
- Veranstaltungen mit mindestens 200 Teilnehmenden durchführen

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen, gemeinnützigen Vereine die nach einem Konzept und auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die Vereine dürfen keine rassistischen oder faschistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

Der Gegenstand der Förderung muss dem Satzungszweck des Vereins entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten diejenigen Vereine, die ihr Betätigungsgebiet in der Stadt Strausberg haben und das Angebot vorwiegend an die Einwohner Strausbergs gerichtet ist. Sie müssen über ein Konzept entsprechend dem Förderzweck dieser Richtlinie verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages
Form der Zuwendung:	Zuschuss

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge (siehe Anlage 1) sind schriftlich, vollständig und formgebunden bei der

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

einzureichen.

Anträge auf Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen sind gemäß dieser Richtlinie bis 31.01. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Anträge auf Förderung einzelner Projekte sind bei Förderbeträgen über 500,00 € mindestens zwölf Wochen und bei Förderbeträgen bis 500,00 € im laufenden Jahr mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung der Projekte bei Förderbeträgen bis 500,00 € sowie die Bewilligung der Förderung der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen erfolgt durch den/die FachbereichsleiterIn Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie. Über die Entscheidung ist der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu informieren.

Bei einem Förderbetrag von mehr als 500,00 € entscheidet der Hauptausschuss nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel über die Bewilligung. Beiräte sind themenbezogen zu beteiligen.

Vor der Bewilligung kann mit dem Projekt nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt und von diesem genehmigt worden ist. Andernfalls ist die Förderung ausgeschlossen. Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltes und der Zusendung des Mittelabrufes durch den Antragsteller.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Drei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bei dem Zuwendungsträger vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Bei erneuter Antragstellung informiert die Stadtverwaltung schriftlich zur Unterstützung der Entscheidung in den Ausschüssen über die Abrechnung des Projektes des Vorjahres.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Fördermittelantrages zusammenzufassen.

Die zweckgebunden ausgereichten städtischen Fördermittel sind ausschließlich entsprechend der Zuwendungsmittel abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung muss der Tag, Empfänger/Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Zur besseren Übersichtlichkeit sind alle losen Belege auf einem weißen Blatt Papier anzubringen.

In dem Sachbericht ist die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu dokumentieren.

Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.

Bis 30.06. des Jahres wird der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales über die Abrechnung der ausgereichten Fördermittel des Vorjahres durch die Stadtverwaltung informiert. Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich, die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist darüber zu informieren.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, zu beantragen und durch diese zu genehmigen. Nicht verwendete bzw. nicht dem Zuwendungszweck entsprechende Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Strausberg ist berechtigt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Für alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) des Landes Brandenburg (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltssordnung des Landes Brandenburg) abschließend.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Sportförderrichtlinie vom 15.12.2017 (Beschluss SVV 27/401/2017) tritt mit Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Strausberg, 02.10.2025

Elke Stadeler
Bürgermeisterin